

## **§ 1 (Name und Sitz)**

**Der Verein führt den Namen "Förderverein Ehra-Lessien, ein Dorf – ein Team". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz**

**"e.V."**

**Der Sitz des Vereins ist in 38468 Ehra-Lessien.**

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatkunde, Kunst und Kultur, Umwelt- u. Landschaftsschutz, Jugend- und Altenhilfe, Hilfe für Flüchtlinge sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne §53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung für:

- Angebote für Kinder und Jugendliche, die dem Natur- und Umweltschutz dienen.
- Angebote, die der Pflege der Literatur und Kunst dienen,
- Angebote für soziale Kontakte zwischen Kindern und Senioren
- Pflege und Erhalt alter Handwerkstechniken (z.B. vom Schaf bis zum Pullover, von der Aussaat bis zur Ernte),
- ehrenamtliche Betreuung von Asylbewerbern
- Angebote zur Völkerverständigung
- Mobilitätsunterstützung hilfsbedürftiger Menschen durch den Einsatz von unentgeltlichen Fahrdiensten.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen werden geleistet.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,  
die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder  
Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen textlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es 2 Wochen vorher im Samtgemeindeblatt der Samtgemeinde Brome veröffentlicht war. Fristgerechte Zusendung als E-Mail gilt als zugestellt.

Die Ergänzung der Tagesordnung ist bis spätestens 1 Woche vorher, schriftlich zu beantragen.

Die Änderung der Tagesordnung muss auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus

Der/dem Ersten Vorsitzende/Vorsitzenden,  
der dem Zweiten Vorsitzende/Vorsitzenden,  
der Kassenwartin/ dem Kassenswart,  
der Schriftführerin/ dem Schriftführer und

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden  
der/dem 2. Vorsitzenden und  
dem Kassierer

2. Vorsitzender und Kassierer sind gleichberechtigte Stellvertreter.

Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beisitzer können hinzu gewählt werden.

Vorstandsmitglieder und Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist einmal zulässig.

## **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer Straße 1, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Erziehung und Jugendhilfe zu verwenden hat.

**Ehra-Lessien, den 05. Mai 2015**

**Die Gründungsmitglieder:**